

Formulierungshilfe der Bundesregierung

für die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

(Infektionsschutzgesetzänderungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich zu einer sehr dynamischen Pandemie entwickelt, die bundeseinheitliche Regelungen und Maßnahmen zwingend notwendig macht, um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen. Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht deutschlandweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Deshalb sind Maßnahmen mit bundeseinheitlichen Standards erforderlich, die in einem Landkreis ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner gelten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schließt zwei wesentliche Lücken im geltenden Infektionsschutzgesetz:

Es wird eine bundesweit verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche verhältnismäßige Maßnahmen. Sofern Maßnahmen eines Landes strenger sein sollten als der Katalog des § 28b-E, so gelten diese fort. Sinkt in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz unter den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen, so tritt dort ab dem übernächsten Tag die Notbremse außer Kraft.

Zudem wird die Bundesregierung ermächtigt, zur einheitlichen Festsetzung von Corona-Maßnahmen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sind an die Überschreitung einer Inzidenz von 100 geknüpft. Damit werden dem Bund zusätzlich dieselben Handlungsmöglichkeiten wie den Ländern gegeben, um eine bundesweit einheitliche Steuerung des Infektionsschutzes zu gewährleisten.

Ebenso wie § 28a IfSG gelten auch § 28b und die auf ihm fußenden Maßnahmen und Vorschriften nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag.

C. Alternativen

Keine.

Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

(Infektionsschutzgesetzänderungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28a die folgende Angabe eingefügt:

„§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung“

2. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b [Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung]

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Inzidenz im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 13 den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen.

1. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn

a. an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts zuzüglich einer weiteren Person je Tag und Haushalt teilnehmen und

b. eine Höchstzahl von fünf Personen nicht überschritten wird, es sei denn, die Überschreitung folgt aus der Anwesenheit von zu einem oder beiden der an dem Zusammentreffen beteiligten Haushalte gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

2. Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dieser Aufenthalt ist begründet aufgrund
 - a. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 - c. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 - e. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
 - f. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
3. Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, gewerbliche Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, von touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, von Einrichtungen wie insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, Prostitutionsstätten, Bordellbetriebe sind untersagt.
4. Für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnliche Einrichtungen ist Präsenzunterricht untersagt und lediglich Distanzunterricht zulässig, soweit nicht die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung eingerichtet haben, die höchstens zwanzig vom Hundert der regulär Betreuten oder Beschulten umfassen darf. Abweichend hiervon ist Präsenzunterricht zulässig bei Personen, die einen nicht länger als 36 Stunden zurückliegenden negativen Test auf SARS-CoV-2 nach einem anerkannten Testverfahren nach Vorgaben des Robert Koch-Instituts oder innerhalb der Kalenderwoche zwei entsprechende Tests vorgelegt haben. Dies gilt ab dem übernächsten Tag nicht, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Inzidenz im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 13 den Schwellenwert von 200 überschritten hat.
5. Der Arbeitgeber hat es den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder ähnlichen Tätigkeiten zu ermöglichen, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
6. Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksangebote ist untersagt, wobei der Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Apotheken, Drogerien und Tankstellen mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
 - a. der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist und

- b. für die ersten achthundert Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je zwanzig Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb von einer Gesamtverkaufsfläche von achthundert Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je vierzig Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden auch unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zueinander einzuhalten.
7. Einrichtungen wie Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen; entsprechende Veranstaltungen sind untersagt.
 8. Die Ausübung von Sport ist untersagt; davon ausgenommen ist die Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie die Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des unter folgenden Voraussetzungen stattfindenden Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader:
 - a Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen,
 - b es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind und
 - c angemessene Schutz- und Hygienekonzepte werden eingehalten.
 9. Die Ausübung von Gastronomie jeder Art einschließlich Betriebskantinen sind untersagt; zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, wobei die Speisen und Getränken nicht vor Ort verzehrt werden dürfen.
 10. Bei der Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind von den Beteiligten – unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und soweit die Art der Leistung es zulässt – FFP2-Gesichtsmasken oder medizinische Masken mit gleicher Schutzwirkung zu tragen.
 11. Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr unter Einschluss der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Gesichtsmaske oder einer medizinischen Maske mit gleicher Schutzwirkung; eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit fünfzig vom Hundert der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist sicherzustellen.
 12. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt, wenn am Ort der Übernachtungsstätte oder am Wohnort des Gastes die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.
- (2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 Satz 2 an drei aufeinander folgenden Tagen die Inzidenz im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 13 den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 Satz 2 außer Kraft. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4, 3. Satz mit der Maßgabe, dass ein Schwellenwert von 200 unterschritten werden muss.

(3) Weitergehende Gebote und Verbote des Infektionsschutzes bleiben unberührt. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Fälle, in denen die Inzidenz im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 13 den Schwellenwert von 100 überschreitet, Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a zur Bekämpfung von Krankheiten, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht werden, zu erlassen. Solche Rechtsverordnungen können insbesondere weitergehende Vorschriften und Maßnahmen des Infektionsschutzes oder Erleichterungen und Ausnahmen vorsehen sowie besondere Regelungen für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2 vorlegen können. Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(5) Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne dieser Vorschrift.

(6) Diese Vorschrift gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag.

(7) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden eingeschränkt und können auch durch Rechtsverordnungen nach Absatz 5 eingeschränkt werden.

3. In § 73 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 an Zusammenkünften teilnimmt,
2. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sich außerhalb einer Wohnung aufhält,
3. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dort genannte Einrichtungen betreibt oder dort genannte Aktivitäten durchführt,
4. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die dort genannten Einrichtungen betreibt,
5. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 als Arbeitgeber es den Beschäftigten nicht ermöglicht, Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen,
6. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 die dort genannten Ladengeschäfte oder Märkte öffnet,
7. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Einrichtungen nicht schließt oder Veranstaltungen abhält,
8. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Sport ausübt oder entgegen § 28b Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a Zuschauer zulässt,
9. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 einen Gastronomiebetrieb öffnet oder betreibt oder als Kunde Speisen oder Getränke vor Ort verzehrt,

10. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Gesichtsmaske nicht nachkommt,
 11. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Gesichtsmaske nicht nachkommt,
 12. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Übernachtungsangebote zur Verfügung stellt.“
4. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Vor der Angabe „Absatz 1a“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „oder 24“ werden die Wörter „oder Absatz 1b“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 11. März 2020 wurde die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie erklärt. Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Verschiedene neue Virusvarianten (Mutationen) mit ernst zu nehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften verbreiten sich rapide. Virusvarianten sind infektiöser und tödlicher. Durch die Verbreitung der Virusvarianten ist auch der Impferfolg gefährdet, da es möglicherweise zur Reinfektion der Geimpften kommen kann. Das Coronavirus ist bislang noch nicht vollständig wissenschaftlich durchdrungen.

Die aktuelle infektionsepidemiologische Lage der COVID-19-Pandemie in Deutschland ist besorgniserregend. Fast alle infektionsepidemiologischen Indikatoren deuten auf eine nachteilige Entwicklung hin: die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland steigt schnell und liegt bereits bei über 110/100.000 Einwohner (Stand: 9. April 2021). Es handelt sich nicht um ein regional begrenztes Geschehen. Die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 nimmt deutlich zu. Nach einem Rückgang zu Beginn des ersten Quartals 2021 steigen die COVID-19-Fallzahlen in allen Altersgruppen wieder an. Wegen der Osterfeiertage ist davon auszugehen, dass nicht alle Infektionen erfasst werden. Verschiedene Virusvarianten „of concern“ (VOC) werden in Deutschland festgestellt, u.a. die Varianten B.1.1.7 (GBR), B.1.351 (ZAF) P1 (BRA). Der Anteil der VOC B.1.1.7 nimmt in Deutschland und den Nachbarländern weiterhin stetig zu und ist in diesen Staaten (inklusive Deutschland) bereits die dominierende Variante. Für KW12 wird von RKI (lt. Laborverbund-Erfassung) ein B.1.1.7-Anteil von 88 % und ein Anteil der B.1.351-Variante von 0,8 % berichtet. Die Variante P1 wurde weiterhin nur in Einzelfällen (Anteil 0,1%) detektiert.

Es handelt sich um ein diffuses Geschehen, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung ausgehen muss. Nach Zahlen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin steigt seit Mitte März 2021 die Zahl der Intensivpatienten mit COVID 19 wieder deutlich an. Derzeit sind es 4400, zu Jahresbeginn waren es knapp 5800 Patienten gewesen. In Kürze werden wieder über 5000 COVID 19-Patienten erwartet. Dann müsste eine Vielzahl von Krankenhäusern wieder auf Notbetrieb umstellen und die Zahl planbarer Eingriffe weiter zurückfahren. Dieser Anstieg ist mit der Verbreitung von besonders gefährlichen Virusmutationen verbunden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Der Positivanteil der Testungen nimmt wieder zu und liegt bei über 11 %. Das Risiko einer weiteren starken Zunahme der Fallzahlen ist deutlich erhöht. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen sowie das exponentielle Wachstum zu durchbrechen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Diese Situation gebietet ein bundeseinheitliches staatliches Handeln mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur intensiven Reduzierung der Kontakte, um der staatlichen Schutzpflicht für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes im erforderlichen Maße nachzukommen und dabei insbesondere auch die

Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen.

Festzustellen ist gegenwärtig eine bundesuneinheitliche Auslegung der gemeinsam von den Ländern in der regelmäßig stattfindenden Ministerpräsidentenkonferenz beschlossenen Maßnahmen. Die dadurch entstehende Lücke im Schutz vor weiteren Infektionen mit COVID 19 soll durch diesen Gesetzentwurf geschlossen werden. Dem Gesetzgeber kommt angesichts der nach wie vor ungewissen und sich dynamisch verändernden Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Steigt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz auf über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen an, so gelten dort ab dem übernächsten Tag unmittelbar zusätzlich zu den bestehenden umfassenden Maßnahmen der Länder gemäß §28a Infektionsschutzgesetz die in § 28b IfSG-E vorgesehenen flankierenden Maßnahmen (Absatz 1). Diese so genannte Notbremse ist bereits angelegt in dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021. Sofern Maßnahmen eines Landes strenger sein sollten als der Katalog des § 28b-E, so gelten diese ergänzend fort.

Sinkt in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz unter den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gemäß § 28a Infektionsschutzgesetz an drei aufeinanderfolgenden Tagen, so treten dort ab dem übernächsten Tag die hier genannten Maßnahmen außer Kraft. Es gilt dann ausschließlich wieder der Verordnungsrahmen der Länder auf Grundlage des § 28/§ 28a Infektionsschutzgesetz (Absatz 2).

Mit diesem abgestuften Verfahren wird die Handhabung regionaler Besonderheiten zielgerichtet ermöglicht.

Zudem wird die Bundesregierung ermächtigt, zur Durchsetzung von Corona-Maßnahmen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen (Absatz 5). Damit werden dem Bund zusätzlich dieselben Handlungsmöglichkeiten wie den Ländern gegeben, um die Durchsetzung der nationalen Ziele des Infektionsschutzgesetzes zu gewährleisten. Insofern wird eine weitere Lücke im Infektionsschutzgesetz geschlossen.

Die nach § 28b ergriffenen Maßnahmen gelten nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag (Absatz 7). Damit wird eine parlamentarische Begleitung exekutiver Maßnahmen der Bundesregierung ermöglicht und das Demokratiegebot gestärkt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

§ 28b Absatz 1 (obligatorische Maßnahmen der Notbremse)

Die Maßnahmen zum Infektionsschutz werden durch Absatz 1 konsequent und solidarisch gestärkt. Auf diese Weise wird die Wahrscheinlichkeit deutlich gesenkt, dass es zu vermehrten Ansteckungen kommt. Die unverzichtbaren persönlichen zum Bestreiten und Gewährleisten des Lebensunterhalts, insbesondere zur Beschaffung der zur Lebensführung erforderlichen Gegenstände und Dienstleistungen sowie zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten werden weiterhin ermöglicht.

Satz 2 nennt die konkreten Maßnahmen:

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Zusammenkünfte)

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird vornehmlich durch die Atemluft übertragen. Stetig wechselnde Zusammenkünfte zwischen Menschen erhöhen das Risiko im Hinblick auf Ansteckungen. Deshalb ist eine Begrenzung auf Treffen von einem Haushalt mit höchstens einer weiteren Person je Tag und Haushalt vorgesehen. Die Vorschrift trägt dazu bei, Infektionsketten besonders wirksam zu unterbrechen.

Kinder bis 14 Jahre werden dabei insofern nicht mitgezählt, als Treffen zwischen Erwachsenen auch im Beisein ihrer jeweiligen Kinder möglich bleiben und soziale Kontakte nicht übermäßig eingeschränkt werden sollen. Zugleich ist die isolierte Zusammenkunft von Kindern bis 14 Jahren nur nach den allgemeinen Beschränkungen zulässig.

Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt. Diese Ausnahme ist nicht auf eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner beschränkt, vielmehr ist das tatsächliche Bestehen einer Lebenspartnerschaft maßgeblich.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Ausgangsbeschränkungen)

Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus ist ohne Ausgangsbeschränkung erheblich gefährdet. Sie ist in ihrer Dauer zeitlich begrenzt solange die Voraussetzungen der Notbremse vorliegen. Sie wird nicht präsumtiv angeordnet. Zeitlich beschränkte Ausgangsbeschränkungen sind geboten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit zu regelmäßigen Ruhens- und Schlafenszeiten.

Die Ausgangssperre soll der Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Kontaktregeln dienen und daher die Entstehung unzulässiger Kontakte verhindern. Angesichts der Intensität der Maßnahme ist sie tragfähig, weil die Einhaltung der allgemeinen Kontaktregeln gerade zur Abend- und Nachtzeit auf andere Art und Weise - nach einer etwaigen Intensivierung der behördlichen Kontrollbemühungen - nicht sichergestellt werden kann und dies die Effektivität der Kontaktregeln insgesamt in einem für die Zielerreichung relevanten Maß beeinträchtigt.

Das Verlassen der Wohnung ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen aufgelistet sind. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die Polizei glaubhaft zu machen.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (Freizeiteinrichtungen)

Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Das Verbot dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Die Schließung von Freizeiteinrichtungen dient der derzeit notwendigen

Kontaktreduzierung, da andernfalls das Infektionsgeschehen außer Kontrolle zu geraten droht. Die durch die zeitweise Schließung von Freizeiteinrichtungen entstehenden Einnahmeeinbußen und die wirtschaftlichen Belastungen werden durch wirtschaftliche Kompensationsprogramme erheblich abgemildert, sodass sich die Beeinträchtigungen in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage als angemessen darstellen.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 (Bildungs- und Erziehungseinrichtungen)

Die angeordneten Schließungen samt Einschränkungen beim Notbetrieb sind verhältnismäßig. Sie dienen dazu, Infektionen zu vermeiden. Die nachteiligen Folgen für die Betroffenen werden durch die Regelungen über die Schaffung einer Notbetreuung und die digitalen Unterrichts- und Lernangebote abgefedert. Verbleibende Einschränkungen, die sich durch die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder ergeben, sind ihm im Rahmen der gebotenen Abwägung hinzunehmen.

Für den eingeschränkten Notbetrieb kommen insbesondere Kinder von Eltern in Frage, die notwendigerweise nicht in ihrer Wohnung arbeiten können (z.B. Verkäuferinnen und Verkäufer in Supermärkten, Feuerwehrleute, Polizistinnen und Polizisten) oder Kinder, die nicht über hinreichende informationstechnische Ausstattungen verfügen. Dadurch wird Kindeswohlgefährdung auch aus pädagogischer Sicht entgegengewirkt. Es sollten feste Gruppen bei der Notbetreuung gebildet werden, weil dies die Entscheidung im Falle einer Infektion erleichtert, Teile der Einrichtung zu schließen. Das Bilden fester Gruppen mit zugeordnetem Personal hält die Anzahl der Kontaktpersonen im Infektionsfall gering und Infektionsketten bleiben nachvollziehbar.

Präsenzunterricht bleibt trotz der Überschreitung des Schwellenwerts für die Inzidenz von 100 möglich, wenn von der Person bzw. für die Person ein aktueller negativer Test auf SARS-CoV-2 vorgelegt worden ist, wobei nicht mehr als zwei jeweils aktuelle Tests innerhalb einer Kalenderwoche erforderlich sein sollen. Zwischen den Testungen sollte ein sinnvoller Zeitabstand liegen. Diese Erleichterung entfällt allerdings, wiederum am übernächsten Tag, wenn die maßgebliche Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 200 überschritten hat.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 (Berufsausübung in der Wohnung)

Durch die Möglichkeit der Berufsausübung in der Wohnung werden Infektionsketten auf dem Weg von und zur sowie während der Arbeitstätigkeit reduziert. Deshalb müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Beschäftigten das Arbeiten in der eigenen Wohnung ermöglichen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 (Einzelhandel)

Aus den gleichen Gründen wie zu Absatz 1 Nummer 1 dargelegt ist es erforderlich, die Ladengeschäfte des Einzelhandels zu schließen, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgt. Unter Abwägung der Sicherstellung der Versorgung einerseits und der bestehenden Infektionsrisiken andererseits werden Bereiche genannt, für die keine Schließung angeordnet ist.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und existentiellen Dienstleistungen sichergestellt. Ladengeschäfte im Sinne der Vorschrift sind daher insbesondere nicht Einrichtungen, die der medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgeischen Versorgung dienen. Soweit körpernahe Dienstleistungen erbracht werden, gilt Absatz 1 Nummer 10.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 (Kultureinrichtungen)

Die Schließung von Kultureinrichtungen dient der derzeit notwendigen Kontaktreduzierung, da andernfalls das Infektionsgeschehen droht, außer Kontrolle zu geraten. Die durch die zeitweise Schließung von Kultureinrichtungen entstehenden Einnahmeeinbußen und die wirtschaftlichen Belastungen werden durch wirtschaftliche Kompensationsprogramme erheblich abgemildert, sodass sich die Beeinträchtigungen in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage als angemessen erweisen.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 (Sport)

Die Beschränkung der Ausübung von Sportarten dient der derzeit notwendigen Kontaktreduzierung, da andernfalls das Infektionsgeschehen droht, außer Kontrolle zu geraten. Insbesondere Mannschaftssportarten sind wegen des regelmäßigen engen Kontakts derzeit nur nach den angeordneten Einschränkungen auszuüben, um einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden.

Zulässig in größeren Gruppen ist nur der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufs- und Leistungssportler. Voraussetzung ist vor allem, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 (Gastronomie)

Um die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten zu ermöglichen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, müssen zeitweise persönliche Kontakte auf ein absolut notwendiges Minimum begrenzt werden. Insbesondere in der Gastronomie kommt es zu vielfältigen Kontakten zwischen häufig wechselnden Personen. Daher ist es geboten, zeitweise in diesem Bereich die Kontakte zu reduzieren. Gastronomiebetriebe sind auch Gaststätten (bspw. Bars und Kneipen). Die durch die zeitweise Schließung von Gastronomiebetrieben entstehenden Einnahmeeinbußen und die wirtschaftlichen Belastungen werden durch wirtschaftliche Kompensationsprogramme erheblich abgemildert, sodass sich die Beeinträchtigungen in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage als angemessen erweisen.

Unter Abwägung der Infektionsrisiken und der Möglichkeiten, diesen ausreichend entgegen zu wirken, sind Liefer- und Abholangebote vertretbar.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 (Maskenpflicht bei körpernahen Dienstleistungen)

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in FFP2-Qualität oder einer medizinischen Maske mit gleicher Schutzwirkung erweist sich als verhältnismäßig, da es angesichts des erhöhten Infektionsgeschehens erforderlich ist, um Infektionen in Situationen erhöhter Infektionsgefahr zu vermeiden, und – insbesondere unter Berücksichtigung der Beschränkung der Trageverpflichtung auf wenige Situationen des Alltagslebens – auch kein milderes Mittel mit demselben Schutzniveau ersichtlich ist. Die Tragepflicht ist auch angemessen, da die negativen Folgen aus der Maskentragung (finanzielle Mehrbelastung, fehlende modische Gestaltungsfreiheit) nicht außer Verhältnis zu dem mit den Maßnahmen verfolgten Zweck der Gefahrenabwehr zum Schutze der Gesundheit stehen.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 (Maskenpflicht im Personenverkehr)

Auf Nummer 10 wird verwiesen.

§ 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 (Übernachtungsangebote)

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt, wenn am Ort der Übernachtungsstätte oder am Wohnort des Gastes besondere Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 2 in Kraft sind. Das Verbot greift also ab dem übernächsten Tag, nachdem an drei aufeinander folgenden Tagen der maßgebliche Inzidenzwert von 100 entweder an dem Belegenheitsort der Übernachtungsstätte oder am Wohnort des Gastes überschritten

wurde. Für die Ermittlung des Wohnortes des Gastes ist regelmäßig die Meldeadresse maßgeblich.

§ 28b Absatz 2 (Außerkräfttreten der besonderen Maßnahmen)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für das Außerkräfttreten der besonderen Maßnahmen des Absatzes 1.

§ 28b Absatz 3 (Verhältnis zu anderen Regelungen; Versammlungen und religiöse oder weltanschauliche Zusammenkünfte)

Nach Absatz 3 bleiben weitergehende Vorschriften und Maßnahmen des Infektionsschutzes unberührt. Das bedeutet, dass bereits bestehende und künftige Regelungen, insbesondere in Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder ebenso wie in Gestalt von Allgemeinverfügungen oder Einzelverwaltungsakten der Behörden weiter gültig sind, soweit sie über die in § 28b vorgesehenen infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen hinausgehen, d.h. gleichsam zu einem stärkeren Infektionsschutz führen. Durch künftige Bundesgesetze und insbesondere auch durch Rechtsverordnungen nach § 28b Absatz 4 können freilich auch mildere Regelungen wie Ausnahmen oder Erleichterungen geschaffen werden.

Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen (d.h. alle Zusammenkünfte, die von dem einheitlichen Grundrecht der religiösen und weltanschaulichen Freiheit erfasst werden), unterfallen nicht den Beschränkungen des Absatzes 1. Für die entsprechenden Veranstaltungen und Zusammenkünfte gelten die bereits bestehenden und künftigen Maßnahmen, die jenseits des § 28b getroffen werden, insbesondere in den Rechtsverordnungen der Länder.

§ 28b Absatz 4 (Verordnungsermächtigung)

Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage unterstreicht die gesamtstaatliche Verantwortung der Bundesregierung. Um die Rechte der Länder bei Infektionsschutzmaßnahmen zu wahren, ist die Zustimmung des Bundesrates zur Rechtsverordnung vorgesehen. Regelungen der Rechtsverordnungen sind daran gebunden, dass die Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet.

§ 28b Absatz 5 (Regelung für Berlin und Hamburg)

Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne des § 28b. Die erleichtert die einheitliche Handhabung. Bremen und Bremerhaven werden aufgrund der räumlichen Distanz als getrennte Städte behandelt.

§ 28b Absatz 6 (Beschränkung der Geltungsdauer)

§ 28b gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag.

§ 28b Absatz 7 (Zitiergebot)

§ 28b Absatz 7 dient der Umsetzung des Zitiergebots des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 3 und 4 (Straf- und Bußgeldbewährung)

Die Straf- und Bußgeldbewährung bei Nichtbefolgen einzelner Maßnahmen der Notbremse dient der wirksamen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt.